

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 12-13

Artikel: Lebenszeichen aus Schaffhausen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3) Ein Hut kostet ungefähr dreimal so viel als eine Kappe.

4) Eine Kappe sitzt fester auf dem Kopf als ein weicher Filzhut, was besonders für die Berittenen wichtig ist. Erstere lässt sich mit einer Hand aufsetzen, Letzterer nimmt beide Hände in Anspruch, wenn er fest auf den Kopf gebracht werden soll.

5) Eine Kappe wird stets reinlicher und besser in der Form bleiben, als ein weicher Hut.

6) Beim Tragen eines Hutes lässt der Mann mit dem Rand an den bepackten Kornister, was bei der Kappe nicht der Fall ist.

7) Bei einer Teller-Kappe kann mit Leichtigkeit zum Schutz des Halses bei Gewitterstürmen und in Winterszeit eine Art Capuchon angebracht werden; beim Hut bietet dies schon Schwierigkeiten.

8) Bei einer Kappe schützt der weiteste obere Theil, das Teller (welches aus Leder bestehen mag und gewichst werden kann), die ganze übrige Kappe und den Kopf und Hals des Mannes zugleich, während beim Hut der schützende Theil, der Rand, unten ist, und dieser somit das Regenwasser von der ganzen Hutoberfläche auffangen muss, worunter er gar bald leidet, besonders wenn noch der Schweiß des Mannes dazu kommt (was wir im bürgerlichen Leben öfters genug erfahren).

9) Kann bei einer Kappe das Sturmband besser angebracht werden als beim Hut.

Es spricht zu Gunsten einer solchen Kappe der vielfährige Gebrauch bei den Marine-Offizieren und Soldaten fast aller seefahrenden Nationen Europas; ebenfalls tragen die Matrosen meistens Tellerkappen ohne Schirm; im Fernern wird sie vom russischen Generalstab und von einem Theil der preussischen Landwehr, in unserer nächsten Nähe von den Eisenbahn-Angestellten und schliesslich in verwandter Form von einem großen Theil unseres Volkes getragen.

„Warum willst Du weiter schwärzen, sieh' das Gute liegt so nah!“

Wie wir gehört, wird das schweiz. Militärdepartement im Laufe des Frühlings verschiedene Detachements mit den diversen Modellen bekleiden lassen, so dass die Vor- und Nachtheile auf praktischem Wege in Erfahrung gebracht werden können.

Es ist dies der einzige sichere Weg, um endlich einmal das wirklich Gute und Zweckmässige herauszufinden.

L.

Lebenszeichen aus Schaffhausen.

Schaffhausen, im Februar 1868.

Tit. Redaktion der Militärzeitung!

Da über einen Sünder, der sich bekehrt, mehr Freude herrscht als über neunundneunzig Gerechte, darf ich hoffen, Sie werden diesem Berichte aus der während langerer Zeit stumm gebliebenen Sektion Schaffhausen des eidgenössischen Offiziervereins Auf-

nahme in Ihrem Blatte gewähren, wenn auch die Hand des Berichterstatters nicht die eines gewandten Militärschriftstellers ist. Einige Erscheinungen unseres Vereinslebens in der Zeit, über die sich mein Bericht erstreckt, sind wohl der Kenntnis auch in weiteren Kreisen würdig.

In unserer letzten Generalversammlung war der Antrag gestellt worden, die Frage einer wirksamen Vorsorge für die Angehörigen der im Kriege gefallenen oder ihrer Arbeitskraft beraubten Wehrmänner durch Bildung einer gegenseitigen Versicherungsgesellschaft möchte näher in Betracht gezogen werden. Die Sache wurde erheblich erklärt und in der Folge ziemlich einlässlich erörtert. Da auch die eidgenössische Kommission für die Winkelriedstiftung dieselbe Frage in Erwägung gezogen hat, hielten wir es für passend, die Ergebnisse dieser Prüfung abzuwarten, und es wurde daher in unserer Mitte für einmal keine eigentliche Entscheidung getroffen. Immerhin ist es schon jetzt von Interesse, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche geltend gemacht wurden, herz vorzuhoben.

Alle Ansichten waren darin einig, dass es nicht nur ein Gebot der Pflicht sei, für die im Dienste des Vaterlandes arbeitsunfähig gewordenen Wehrmänner und ihre Angehörigen zu sorgen, sondern dass dies auch für den Geist der Truppe von äußerst vortheilhafter Einflusse sein müsse. Auch darüber war man ziemlich einig, dass zur Zeit für diesen Zweck allerdings ein recht schöner Anfang gemacht sei, für den Fall eines bald ausbrechenden Krieges das Vorhandene aber doch wohl bei weitem nicht ausreichen dürfte. Ein eidgenössisches Bundesgesetz spricht den Grundsatz aus, der Bund habe für Wehrmänner, die im Militärdienste arbeitsunfähig geworden seien, und für die Angehörigen gefallener Wehrmänner materielle Hülfe zu gewähren; der höchste Betrag, welcher verabreicht werden soll, ist durch jenes Gesetz auf jährlich Fr. 500 festgesetzt. Hierzu kommen dann noch die etwaigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebungen über dieses Verhältniss. So sagt z. B. unser Militärgesetz, zu Gunsten solcher Wehrmänner oder ihrer Angehörigen, welche nicht auf eidgenössische Hülfe Anspruch haben, trete nach Kräften der Kanton ein; auch besteht ein Unterstützungs fonds für Wehrmänner, der jetzt ungefähr Fr. 5400 betragen wird. Diese Hülfe des Staates wird verstärkt durch einzelne Stiftungen, besonders aber durch das schöne nationale Werk der Winkelriedstiftung. Verhehlen wir uns jedoch nicht, dass dies Alles in nächster Zeit kaum zulänglich wäre. Die Hülfe muss eine ausgiebige sein; wer im Kampfe für das Vaterland ein Krüppel geworden ist, oder wer auf dem Felde der Ehre seinen Ernährer verloren hat, soll nicht so gestellt sein, dass seine ganze Kraft für den Erwerb des nothdürftigsten Lebensunterhaltes angewandt werden muss; wir wollen keine Pensionen, die am Markt des Landes zehren; wir wollen aber auch nicht, dass sich die Kinder eines gefallenen Kriegers in früher Jugend durch Fabrikarbeit ernähren müssen. Nimmt man noch hinzu, dass die Schweiz jedensfalls nur Krieg führt, wenn

sie unabweisbar dazu gedrängt wird, daß ein solcher Krieg dann aber auch nothwendig ein sehr ernster sein wird, so ist nicht zu bezweifeln, der Ruf nach Hülfe werde ein vielfacher und dringender sein. Gerade bei unserer Wehrversaffung muß aber das Geheimwesen schon für den Krieg so sehr in Anspruch genommen werden, daß die Kraft für die Folgen des Krieges nicht mehr hinreichen dürfte. Es ist daher schon jetzt geboten, die Mittel zu diesem Zwecke vorzubereiten. Kann die hiesfür vorhandene Stiftung im Laufe einer Reihe von Jahren erstarcken, so ist die Sache schon gut; tritt aber der Fall des Krieges früher ein, so sind wir in diesem Punkte nicht genügend gerüstet. Der Gedanke nun, die Wehrmänner sollten die Hülfe in sich selbst suchen, sollten durch eine große gegenseitige Versicherungsgesellschaft das Wort zur Wahrheit machen: „Einer für Alle und Alle für Einen“, ist jedenfalls aller Beobachtung wert; würde so das Heer gewissermaßen eine Familie bilden, würden diejenigen, deren Arbeitskraft erhalten bleibt, für die Anderen einstehen, würde besonders auch jeder das Bewußtsein haben, daß er durch seine Leistungen ein Recht auf Hülfe für sich und die Seinigen erworben hat, daß er sich nicht bloß auf ein Gnadengeschenk verlassen muß, so wäre das ein in jeder Richtung großer Gewinn; überhaupt könnte das so wohlthätige, noch lange nicht genug verbreitete Prinzip der Lebensversicherung auch abgesehen vom Kriegsfalle seinen wohlthätigen Einfluß äußern, wenn den nach Vollendung des Wehrdienstes Austrittenden ein gewisser Theil ihrer Einlagen wieder ausbezahlt würde; ob das Ganze auf Freiwilligkeit oder Zwang beruhen solle, wäre noch näher zu untersuchen. — Gegen diese Idee der Lebensversicherung nun wurden Einwendungen erhoben, die allerdings gewichtig sind; die Kraft solle nicht dadurch zerstückelt werden, daß man zwei Wege einschlage, sondern man müsse möglichst das einmal Gegebene, die Winkelriedstiftung, fördern; der Unbequeme sei schwerlich im Stande, neben allem Anderen noch Beiträge an eine Lebensversicherungsgesellschaft zu erbringen, um sich eine erkleckliche Hülfe zu sichern; es könne dann auch vorkommen, daß Aermere, die das an die Gesellschaft einzuzahlte Geld nach dem Kriege sehr wohl brauchen könnten, zusehen müßten, wie dasselbe Solchen diene, die auch sonst ganz gut hätten sorgen können; wer den Seinigen eine ausreichende Hülfe sichern wolle, könne diesen Zweck auch auf anderem Wege erreichen; die Sache sei in der Idee wohl schön, in Wirklichkeit aber schwer ausführbar.

Wie schon bemerkt, kam die Sache in unserer Mitte nicht zum Abschluß; gewärtigen wir nun, was von anderer Seite geschieht, wo ja der Gedanke der gegenseitigen Lebensversicherung in Hrn. Direktor Widmer in Zürich einen Vertreter hat, der ganz dazu berufen ist, seine Idee fruchtbar zu machen. Gewiß ist, daß die Frage ihre hohe Bedeutung hat, und daß ein „Zu spät“ sehr unheilvoll wäre.

In militärischen Dingen pflegt die Humanität nicht das einzige Wort zu führen; dieselbe Sitzung unseres Vereins, in welcher über die Vorsorge für die

Wehrmänner und ihre Angehörigen verhandelt wurde, brachte uns auch eine Motion, „der Verein möge sich mit der Frage beschäftigen, in welcher Weise die Waffen unserer Milizen in stets feld tüchtigem Zustande zu erhalten seien.“ Nach der Sorge für die Krüppel und die Kinder der Todten kommt die Sorge für die Instrumente zum Verkrüppeln und Tödten! Das geht nun einmal nicht anders, so lange der Krieg noch seine Geibel schwingt, und im Uebrigen ist der Urheber des Antrages über die Sorge für die Waffen so human gesinnt als einer. Die Motion wurde erheblich erklärt und an einen Ausschuß zur Begutachtung gewiesen. Dieser Ausschuß stellte einläufig begründete Anträge, welche angenommen und dann der Militärdirektion eingereicht wurden. Von vornherein war außer Zweifel, daß für die neuen Waffen weit besser Sorge getragen werden müsse, als dieß für die bisherigen der Fall war.

Aus Anlaß der Umänderung sind hierüber Erfahrungen gemacht worden, die anderswo ähnlich vorkommen sein mögen und die für eine bessere Einrichtung ein gebieterisches „Muß“ enthalten. Die erste Frage war nun: soll an dem zur Zeit in unserem Kanton bestehenden Systeme, die Gewehre der Mannschaft zum Aufbewahren zu überlassen, festgehalten werden, oder ist es besser, das Magazintrüngssystem einzuführen? Die einstimmige Ansicht war, das bisherige System sei vorzuziehen; durchschlagend war dabei die Erwägung, daß den Schießübungen möglichst Vorschub zu leisten sei, und daß der Besitz der Waffe auch das militärische Bewußtsein der Wehrmänner sehr heben müsse. Auch sollen Thatsachen dafür vorliegen, daß das Magazintrüngssystem für die Erhaltung der Waffen durchaus nicht immer die wohlthätigen Folgen gehabt habe, die davon zu erwarten wären. — War nun der Grundsatz festgestellt, daß die Waffen auch künftig ihren Trägern überlassen bleiben sollen, so mußte auf Mittel Bedacht genommen werden, um die Gewehre auch dabei im Stande zu erhalten und eine wirksame Kontrolle darüber einzuführen. Als solche Mittel wurden vorgeschlagen und angenommen:

1) Es werden nur Gewehre zugelassen, die dem betreffenden Träger vom Zeugamte geliefert worden sind, wofür der Stempel und die Nummer den Ausweis liefern müssen. Durch diese Vorschrift soll das bisher öfters vorgekommene Verhältniß unmöglich gemacht werden, daß frisch Gingethalte Gewehre Entlassener ankaufen, da diese Gewehre oft sehr mangelhaft sind.

2) Die Truppen sind in der Kenntniß der Waffen und ihrer Behandlung sehr genau zu instruiren. Diese genaue Instruktion kann in der Folge um so eher eintreten, als sie sich nicht mehr auf verschiedene Systeme von Waffen zu erstrecken braucht.

3) Für Offiziere und Unteroffiziere, die sich näher mit der Waffenlehre vertraut machen möchten und dafür befähigt sind, sollen auch besondere Unterrichtskurse darüber angeordnet werden. Die gewöhnliche Instruktionszeit dürfte für diesen Zweck kaum hinreichen, während es andererseits von großem Vor-

theile sein würde, eine Anzahl in dieser Beziehung ganz kundiger Leute zu haben.

4) Bei jeder Kompanie ist ein besonderer Waffenunteroffizier zu bezeichnen, der in der Waffenkunde gut zu Hause ist. Dass ein Waffenunteroffizier für das ganze Bataillon nicht mehr genüge, wird keiner weitern Begründung bedürfen.

5) Gewehrträgern, welche erklären, dass sie keinen für die Aufbewahrung des Gewehres geeigneten Raum besitzen, ist das Zeughaus als Aufbewahrungsort anzusegnen. Damit wären dann alle dießfälligen Ausreden abgeschnitten.

6) Bei jeder Gelegenheit, da die Truppen versammelt sind, müssen sämtliche Gewehre genau inspiziert werden. Die bisherigen Inspektionen genügen weder der Zahl noch dem Gehalte nach.

7) Auch in der Zwischenzeit sind besondere Inspektionen anzuordnen, welche durch Waffenkundige in den verschiedenen Gemeinden vorgenommen werden. Es ist dies um so nothwendiger, da bei der Einführung der alle zwei Jahre stattfindenden doppelten Wiederholungskurse von einem Dienste bis zum anderen längere Zeit vergeht.

8) Die Nachlässigen sind streng zu bestrafen. Die bloße Auflage, bei Androhung von Arrest das nächste Mal das Gewehr in besserem Stande zu bringen, genügt nicht. Sehr wirksam dürfte dagegen die Maßregel sein, schlecht gehaltene Gewehre den Betroffenden sofort abzunehmen; es läge hierin eine eindringliche Verufung auf das Ehrgesühl. Die Reinigung oder Reparation müsste auf Kosten der Fehlaren geschehen und statt ganz unbrauchbarer Waffen hätten die Schuldigen neue anzuschaffen.

Diese Vorschläge sind, wie uns mitgetheilt worden ist, auch in der Zusammenkunft besprochen worden, welche neulich die Vorsteher verschiedener kantonaler Militärdepartemente gehalten haben. Wir dürfen wohl Alle annehmen, dass auch in dieser Sache etwas Ersprichtliches geschehen wird.

Wie sehr die neuen Waffen, welche wir erhalten sollen, einer sorgfältigen Behandlung werth sind, konnten wir durch verschiedene Verträge genau kennen lernen. Die H.H. Amsler in Schaffhausen, Bletterli in Neuhausen bei Schaffhausen und Hauptmann Schmidt in Schaffhausen hatten nämlich die Geselligkeit, Vorträge über diese Materie in unserem Kreise zu halten, und zwar Hr. Amsler über die verschiedenen Umänderungs-Systeme mit besonderer Entwicklung des seinigen, Hr. Bletterli über sein Repetiergehr und Hr. Hauptmann Schmidt, Oberkontrolleur für die Umänderung, über die Erfahrungen, die bis jetzt aus Anlass der letzteren gemacht worden sind. In jüngster Zeit hat es unser neu gewählter Oberinstruktur, Herr Kommandant Bollinger in Schaffhausen, unternommen, auch in grösseren Landgemeinden den Militärliebhaber, die daran Interesse finden, die neuen Gewehre jetzt schon im Allgemeinen zu erklären. Hierbei kommt ihm der kleine Umfang unseres Gebietes zu gut, so dass wir in diesem Punkte mit Grund sagen können: nous sommes heureux dans notre petitessse!

Mit diesem historischen Worte eines Schaffhausers will ich meinen Bericht schließen, da ja Alles gut sein muss, wenn das Ende glücklich klingt.

Sch.

Ein letztes Wort.

Indem ich dieses letzte Wort über die Broschüre des Herrn Hoffmann-Merian der Öffentlichkeit übergebe, bin ich den verehrlichen Lesern der Militär-Zeitung die Erklärung schuldig, dass ich von der in der letzten Nummer erschienenen Erwiderung des Hrn. Hoffmann-Merian keine Kenntniß hatte, indem sie sonst gewiss nicht erschienen wäre, da der Ton persönlicher Rennomage und pöbelhafter Grobheit bisher diesen Blättern fremd war und hoffentlich fremd bleiben wird.

Heinrich Wieland,

Oberst.

In Nr. 11 der schweiz. Militärzeitung zeigt Herr Hoffmann-Merian, wie sein Styl klingt, wenn er keine Quellen benutzt respektive nicht abschreibt, und werden dieseljenigen Kameraden, welche sich die Mühe gegeben, die verschiedenen Beurtheilungen der Broschüre zu lesen, mir es nicht verdenken, wenn ich auf derartige Ergüsse nicht weiter eintrete, indem wohl keiner durch diese Hoffmann'schen Tropfen erquict worden ist und keine einzige meiner Bemerkungen über die Schrift durchgethan wird.

In der Unmöglichkeit mich widerlegen zu können, wirft mir Herr Hoffmann Säbelgerassel und Sporen geklärt vor und erfreut die Leser der Militärzeitung mit der Mittheilung, dass er in ernster Zeit, „als die Randkugeln im Land herumsausten“, Soldat und Offizier gewesen sei. Wenn nun der mir gemachte Vorwurf auch richtig wäre, so darf er sich trösten, dass er nun jedenfalls so gerasselt hat, dass alles andere übertaut werden ist.

Dass Herr Hoffmann älter sein mag als ich, kann ich ihm wohl gönnen; auf die Anspielung des Milchbartes diene ihm jedoch, dass ich schon vor dem Jahr 1848, also mindestens 10 Jahre vorher, als der Herr Verkehrschef seine Talente dem neuen Verkehrsmittel widmete, im Eisenbahndienste war und in demselben Jahre als Pionierunteroffizier und später Offizier zu Eisenbahnzerstörungs- und Wiederherstellungsarbeiten kommandiert wurde, daher zu Diskussion von solchen Fragen wohl berechtigt sein dürfte.

Ich schließe, indem ich den Herren Kameraden, welche sich für diese Fragen interessiren, die Lektüre des jüngst erschienenen Werkes „Die Kriegsführung unter Benutzung der Eisenbahnen u. c. von H. F. W., kön. preuß. Hauptmann, Leipzig, F. A. Brockhaus, anempfohlen, durch welches alle meine Bemerkungen bestätigt, und in welchem Sie einen wohlthuenden Unterschied zwischen der Art, wie da die Quellen benutzt werden, und derseligen, wie Herr Hoffmann dieselben benutzt, finden werden.

Richard Wieland,
Oberstleut. im eidg. Geniestab.